

Antrag

des Gemeinderates

an den Einwohnerrat

2613

18. August 2009

Teilrevision des Lohn- und Zulagenreglements

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2009 sind das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG, SR 836.2) und die Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV, SR 836.21) in Kraft getreten. Seit dem 1. Januar 2009 sind damit die Familienzulagen für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. "Familienzulagen" ist der neue Oberbegriff für die "Kinder- und Ausbildungszulagen" sowie - wo von den Kantonen vorgesehen - auch für "Geburtszulagen" und "Adoptionszulagen". Den Kantonen verbleibt im Rahmen der eidgenössischen Erlasse nur ein beschränkter Spielraum zur Ausgestaltung der Familienzulagen. Seit dem 1. Januar 2009 ist die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 16. Dezember 2008 (Vo FamZG, SGS 838.12) in Kraft. Daneben existieren zwei weitere ältere kantonale Erlasse zu den Familienzulagen, beide in Kraft seit 1. Januar 2006. Es sind dies das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005 (FZG, SGS 838) und die Verordnung zum Familienzulagengesetz vom 13. Dezember 2005 (FZV, SGS 838.11). Das übergeordnete eidgenössische Recht enthält abschliessende Regelungen für die Familienzulagen. Für davon abweichende kantonale Regelungen besteht deshalb kein Raum. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2009 ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EGFZ, SGS 838) beschlossen. Mit dessen Inkrafttreten wird das kantonale Familienzulagengesetz aufgehoben, womit auch den beiden kantonalen Verordnungen die Grundlage entzogen ist. Der Regierungsrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen noch zu beschliessen. Für die Gemeinde Pratteln ist entscheidend, dass aufgrund der abschliessenden eidgenössischen Regelungen und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen kein Raum mehr besteht für eigene kommunale Vorschriften zu diesem Thema. Das geltende Reglement über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (LZR, Ord. Nr. 02.01) enthält unter dem Titel "VIII Sozialzulagen" in den §§ 23 ff. Bestimmungen zu Kinderzulagen und Erziehungszulagen. Diese Bestimmungen sind an die geänderte Rechtslage anzupassen.

2. Erläuterungen zu den zu revidierenden Bestimmungen

Titel

Der Titel des Reglements "Reglement über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln (Lohn- und Zulagenreglement)" ist zu lange. Lange Reglementstitel sind umständlich zum Zitieren und erschweren deshalb die Übersichtlichkeit in Entscheiden. Es sollten möglichst einfache Reglementstitel gewählt werden. Im Rahmen der ohnehin notwendigen Teilrevision des Reglements über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems in der Gemeinde Pratteln sollte deshalb der Reglementstitel angepasst werden. Die Bezeichnung "Lohn- und Zulagenreglement" ist einfach und genügt vollauf.

§ 23

Absatz 1

Es wird der neue Oberbegriff "Familienzulagen" verwendet. Seit dem 1. Januar 2009 ist für Gemeinden nicht nur das kantonale Recht verbindlich, sondern auch die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung zu den Familienzulagen. Im Prinzip enthält Absatz 1 nichts, was nicht auch ohne diese Bestimmung geltend würde, ist aber ein Hinweis auf das übergeordnete Recht.

Abs. 2 / Anhang III

Die Höhe der Familienzulagen ist im Grundsatz für die ganze Schweiz in Art. 5 FamZG geregelt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 FamZG beträgt die Kinderzulage mindestens 200 Franken pro Monat, gemäss Art. 5 Abs. 2 FamZG beträgt die Ausbildungszulage mindestens 250 Franken pro Monat. Gemäss § 4 FamZG entsprechen im Kanton Basel-Landschaft die Familienzulagen diesen bundesrechtlichen Mindestansätzen. Die Gemeinden haben keinen Raum mehr für eigene Regelungen, weshalb § 23 Abs. 2 LZR und der darauf basierende Anhang III aufzuheben sind.

Abs. 3 und 4

Der Anspruch auf Familienzulagen ist in Art. 13 FamZG bundesrechtlich geregelt. Gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG werden nur ganze Familienzulagen ausgerichtet. Die Gemeinden haben keinen Raum mehr für eigene Regelungen, weshalb § 23 Abs. 3 und 4 LZR aufzuheben sind.

§ 24

Abs. 1

Art. 6 FamZG regelt bundesrechtlich, dass für das gleiche Kind nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet wird. Die Gemeinden haben keinen Raum mehr für eigene Regelungen, weshalb § 24 Abs. 1 LZR aufzuheben ist.

Abs. 2

Art. 7 FamZG regelt bundesrechtlich die Frage der Anspruchskonkurrenz. Die Gemeinden haben keinen Raum mehr für eigene Regelungen, weshalb § 24 Abs. 2 LZR aufzuheben ist.

§ 25

Der Begriff "Kinderzulagen" wurde durch den neuen Oberbegriff "Familienzulagen" ersetzt. Eine Änderung der Verhältnisse ist auch bei Erziehungszulagen von Bedeutung, weshalb die Bestimmung durch den Begriff "Erziehungszulagen" ergänzt wurde. Die Gemeinde hat keinen Raum, eigene Regelungen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anspruchsberechtigung zu erlassen. Der zweite Satz des geltenden Rechts entfällt deshalb. Die vorgeschlagene Regelung entspricht wörtlich § 29a des kantonalen Personaldekrets vom 8. Juni 2000 (PersD, SGS 150.1).

§ 26

Abs. 1

Der Begriff "Kinderzulage" wurde durch den neuen Oberbegriff "Familienzulage" ersetzt.

Abs. 2

Der Begriff "Kinderzulage" wurde durch den neuen Oberbegriff "Familienzulage" ersetzt.

Abs. 4

Die geltende Fassung entspricht wörtlich § 29 Abs. 4 PersD. Im Jahr 2007 stellte sich das Problem, dass eine Mitarbeiterin mit Teilzeitpensum beim Kanton und mit Teilzeitpensum bei der Gemeinde Pratteln angestellt war. Der Kanton richtete der Mitarbeiterin eine Erziehungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad aus. Es stellte sich die Frage, ob sich die Gemeinde Pratteln auf § 26 Abs. 4 LZR berufen und die Ausrichtung von Erziehungszulagen verweigern konnte, da der Kanton bereits solche ausrichtete. Dieser Problematik wurde durch den geänderten Wortlaut, insbesondere durch das Einfügen des Begriffs "volle" Erziehungszulage Rechnung getragen. Erhält in Zukunft eine Person bei Teilzeitarbeit von einem anderen Arbeitgeber eine reduzierte Erziehungszulage, richtet die Gemeinde Pratteln eine Erziehungszulage aus, allerdings gestützt auf Absatz 3 ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Der vorgeschlagene Wortlaut entspricht auch der Regelung von § 36 Abs. 4 des Personalreglements der Gemeinde Binningen.

Abs. 5

Das geltende Recht verweist auf § 24 und 25 LZR. § 24 LZR ist aufzuheben und neu wurden die Erziehungszulagen direkt in § 25 integriert. Ein Verweis auf § 24 und 25 LZR ist damit unmöglich resp. unnötig geworden. Der neue § 26 Abs. 5 LZR entspricht der vom Landrat am 7. Mai 2009 verabschiedeten Fassung von § 29 Abs. 5 PersD.

3. Zustimmung der Personalkommission

Der Entwurf der Teilrevision des Lohn- und Zulagenreglements wurde der Personalkommission zur Stellungnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 5. August 2009 stimmt die Personalkommission dem Antrag des Gemeinderates zu.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die Änderung des Reglements über die Gestaltung und Handhabung des Lohnsystems der Gemeinde Pratteln gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Verwalterin:

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann

Beilagen:

- Änderungserlass
- Synoptische Darstellung
- Stellungnahme der Personalkommission vom 5. August 2009